

Aktuelle Informationen zur Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Dr. Frank Hertwig, Dieter Blume, LELF, Referat Ackerbau und Grünland

- Erlass der VO vom 21. Juli 2010 (BGBL I Nr.40, ausgegeben zu Bonn am 05.08.2010)
- Inkrafttreten am 1. September 2010
- Erlass des MUGV vom 12.08.2010
- Ergänzende Bestimmungen zum Erlass mit Schreiben vom 03.05.2011

Diese Verordnung gilt für das Verbringen, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten im Inland sowie nach anderen Staaten.

Nach Düngegesetz vom 09. Januar 2009 sind Wirtschaftsdünger definiert als Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt wurden.

Beispiele: Damit fallen unter den Begriff „Wirtschaftsdünger“ u.a. Festmiste, Gülle, Geflügelkot und auch Gärreste. Gleichzeitig aber auch Stoffe denen Wirtschaftsdünger zugegeben wurden.

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Abgeber:

- natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger bzw. die o.g. Stoffe an andere abgibt.

Zu den Abgebern gehören auch Unternehmen, die Wirtschaftsdünger bzw. o.g. Stoffe unmittelbar als Wirtschaftsdünger (Landwirte, Mäster) erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (u.a. Biogas- und Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u.a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.

Beförderer:

- natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger bzw. die o.g. Stoffe für sich selbst oder für andere transportiert oder befördert

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Empfänger:

- natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger bzw. die o.g. Stoffe von anderen übernimmt.

Unter den Begriff „Empfänger“ sind damit sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe als Endabnehmer sowie Verarbeiter (u.a. Biogas- und Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u.a. Güllebörsen) oder Lohnunternehmer einzuordnen.

REGIONALES

ENTSCHEIDUNGSHILFEN

INFOTHEK

VERSUCHSBERICHTE

> Deutschland > Brandenburg > Fachinformationen Düngung

Hilfe Drucken

Fachinformationen Pflanzenschutzdienst

Aktuelle Termine

Fachinformationen Landwirtschaft

Fachinformationen Saatenanerkennung

Fachinformationen Düngung

Gesetzliche Grundlagen

Broschüren

Downloads (Formulare-Programme)

Einhaltung anderwertiger Verpflichtungen-CC

Informationen für Imker

Informationen des Ministeriums (MIL)

Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Agrarförderantrag 2011

AG Feldversuchswesen Brandenburg

AUM und AGZ nach ELER-Verordnung

Agrobiodiversität

Fachinformationen Düngung

Aktuelles

28.01.11, Downloads (Formulare-Programme)

→ SBA (Stickstoffbedarfsanalyse) für Betriebe

Das Programm "Stickstoffbedarfsanalyse (SBA) für Betriebe" ist eine Möglichkeit eine Stickstoffdüngempfehlung der Kulturen anhand von Nmin-Ergebnissen zu berechnen.

03.01.11, Downloads (Formulare-Programme)

→ Nährstoffvergleichsrechner NPK-Rechner 2011

Hier erhalten Sie den NPK- Rechner 2011 zum Downloaden. Beachten Sie auch in die Installationshinweise.

15.10.07, Downloads (Formulare-Programme)

→ Flächenbilanzen Düngung

Hier wird ein Formular für die entsprechend Düngeverordnung geforderten Flächenbilanzen für Stickstoff und Phosphor (zusätzlich mit Kalium) angeboten.

NEU



05.08.11

→ Unverzügliche Einarbeitung von Gülle, Jauche ...

Information zur Neufassung der Gemeinsamen Hinweise der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der novellierten Düngeverordnung in Bezug auf § 4 (2) Düngeverordnung (DüV) vom 27.02.2007 (BGBl I S. 221) in

Mitteilungen

28.03.11

→ Mitteilung: Gehalte an mineralischem Stickstoff und Schwefel in den Ackerböden des LB

In der Anlage erhalten Sie die nun die zweite Mitteilung zu Gehalte an mineralischem Stickstoff und Schwefel in den Ackerböden des Landes Brandenburg.

AKTUELL

25.10.10

→ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010

Umsetzung in Brandenburg und Berlin

Düngung

16.02.09

→ Die Versorgung Brandenburger Böden mit Grunddüngestoffen

Kontakt

Fachliche Rückfragen zum Inhalt dieser Seite bitte an **Herr Hertwig** Referat Ackerbau und Grünland Gutshof 7 14641 Paulinenaue 033237- 848101

Frau Heidecke (LVLF, Abt. 4, Ref. 43) Telefon: 03329/691426



LAND
BRANDENBURG



LOGIN [Hilfe](#)

Benutzername

Passwort

[+ Abonnieren](#) Angemeldet bleiben

- Fachinformationen Pflanzenschutzdienst
- Aktuelle Termine
- Fachinformationen Landwirtschaft
- Fachinformationen Saatenanerkennung
- Fachinformationen Düngung**
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Broschüren
 - Downloads (Formulare-Programme)
- Einhaltung anderwertiger Verpflichtungen-CC
- Informationen für Imker
- Informationen des Ministeriums (MIL)
- Landwirtschaftliche Betriebsberatung
- Agrarförderantrag 2011
- AG Feldversuchswesen Brandenburg
- AUM und AGZ nach ELER-Verordnung
- Agrobiodiversität

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010

25.10.2010

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 - Umsetzung in Brandenburg und Berlin

Ab 1. September 2010 besteht bei der Abgabe, dem Befördern und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern eine Aufzeichnungs- und Meldepflicht aufgrund der Verordnung für das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftdünger (BGBl Teil I Nr. 40).

Für den Vollzug der Verordnung sind in Brandenburg und Berlin das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) sowie für die Überwachung zur Aufzeichnungspflicht nach § 3 in Brandenburg die Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden nach der DüngeZV vom 26. November 2009.

Kontakt:	
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Ackerbau und Grünland	Telefon: 033237 848113
Herr D. Blume	Fax: 033237 848100
Gutshof 7	E-Mail: dieter.blume@elf.brandenburg.de
14641 Paulinenaue	

Verordnungstext und Erläuterungen

BEACHTEN Sie evtl. längere Downloadzeiten!

- [Verordnungstext](#) - Bundesgesetzblatt 2010 Teil I Nr. 40
- [Erläuterungen](#)

Inhalt der Verordnung

- **§ 3 Aufzeichnungspflicht:**
Inverkehrbringen, Befördern und Empfänger

Abgeber, Beförderer oder Empfänger, die Wirtschaftsdünger bzw. die o.g. Stoffe abgeben, transportieren oder abnehmen, haben nach Abschluss der Abgabe bzw. des Inverkehrbringens, der Beförderung oder der Übernahme bzw. der Aufbringung Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Aufzeichnungspflicht

- 1. Name und Anschrift des Abgebers,**
- 2. Datum (Zeitraum) der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme,**
- 3. Menge (t Frischmasse) und Wirtschaftsdüngerart oder Art der sonstigen Stoffe,**
- 4. Gehalte (kg/t Frischmasse) an Stickstoff (Gesamt-N) und Phosphat (Gesamt-P₂O₅) sowie die Menge (kg gesamt) des Stickstoffs aus tierischen Wirtschaftsdüngern,**
- 5. Name und Anschrift des Beförderers,**
- 6. Name und Anschrift des Empfängers.**

Die Aufzeichnungen bzw. Unterlagen sind spätestens einen Monat nach dem Abschluss der jeweiligen Vorgänge anzufertigen.

Inhalt der Verordnung

- **§ 4 Meldepflicht:**
 - **Wirtschaftsdüngereinfuhren aus einem anderen Staat sowie Verbringung zwischen zwei Ländern für das vergangene Jahr bis 31.März (einmal/Jahr).**

Pflicht des Empfängers!

§ 4 Meldepflicht:

Diese trifft aber nur zu, wenn die Abgabe bzw. der Empfang von einem Bundesland in ein anderes erfolgt bzw. die Wirtschaftsdünger bzw. o.g. Stoffe aus einem anderen Staat importiert werden.

Der Empfänger der Wirtschaftsdünger bzw. der o.g. Stoffe hat dann bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der zuständigen Stelle folgende Angaben zu melden:

- 1. Name und Anschrift des Abgebers**
- 2. Datum bzw. Zeitraum der Abnahme**
- 3. empfangene Menge (Frischmasse).**

Inhalt der Verordnung

- **§ 5 Mitteilungspflicht:**
 - **erstmaliges, gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger**
- Pflicht des Inverkehrbringers!**

§ 5 Mitteilungspflicht:

Diese Mitteilungspflicht besteht nur für die unmittelbaren Abgeber (u. a. Erzeuger, Verarbeiter, Händler) von Wirtschaftsdünger bzw. o.g. Stoffen.

Beförderer, die als Transporteur auch mit Wirtschaftsdüngern bzw. o. g. Stoffen handeln, unterliegen als Abgeber ebenfalls der Mitteilungspflicht.

Die Betroffenen müssen, wenn sie zum ersten Mal Wirtschaftsdünger bzw. o.g. Stoffe gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, d. h. abgeben, dies der für den Betriebsitz zuständigen Landesstelle vor der erstmaligen Tätigkeit anzeigen.

Die Mitteilung der Betroffenen über das Abgeben der o.g. Stoffe hat mindestens einen Monat vor dem erstmaligen Abgeben zu erfolgen.

Landkreis	Anzahl Meldungen nach § 5
UM	6
PR	7
OPR	4
OHV	1
HML	2
BAR	10
MOL	11
PM	9
TF	12
LDS	3
EE	5
LOS	1
OSL	5
SPN	
Berlin	1
CB	
P	
BRB	
FF	
Ges.	77

§ 5 Mitteilungspflicht:

Auch Abgeber, die Wirtschaftsdünger bzw. o.g. Stoffe aus anderen Staaten nach Deutschland verbringen, unterliegen der Mitteilungspflicht. Sollten diese Abgeber über keinen inländischen Sitz verfügen, haben sie ihre Tätigkeit bei der zuständigen Stelle des Landes anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal Wirtschaftsdünger oder die o.g. Stoffe abgeben.

Inhalt der Verordnung

- **§ 6 Ergänzende Landesregelungen:**
Landesregierungen können durch
Rechtsverordnung weitergehende
Regelungen treffen. Kein Bedarf für BB
- **§ 7 Ordnungswidrigkeiten:**
vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß
gegen die VO
- **§ 8 Inkrafttreten: 01.09.2010**



Empfänger/Abnehmer

Empfänger auswählen

"CÜSTRINER" Landgut GmbH
Ausbau West 5
15328 Küstriner Vorland
Betriebsnummer: 129642660004


Abgeber

Abgeber auswählen

"Landhof" Adam, Jörg
Paloministraße 27
04916 Herzberg (Elster)
Betriebsnummer: 129622240095

Mitteilungspflicht

Abgeber Mitteilung 12.12.1212 

Beförderer Übergabe 12.12.1212 

Landkreis Keine Auswahl 

Bemerkungen

Bemerkung

Wirtschaftsdünger

Bezeichnung	Frischmasse [t]	Von	Bis
Stallmist	2	10.01.2012	24.02.2012
Gülle	1,2	25.11.2011	25.11.2011

Bezeichnung Keine Auswahl  Frischmasse [t] Abnahme von  bis 





Neu

Hinzufügen

Löschen

Ordnungswidrigkeiten

Verstoß	Verstoßgrad	OW-Datum	Abgabe S3	Behörde	Amt
Nicht	gering	28.11.2011	30.11.2011	Landkreis Dahme-Spreewald	Amt für Landwirtschaft

Verstoß Keine Auswahl  Verstoßgrad Keine Auswahl  OW  S3 

Behörde Keine Auswahl  Amt Vermerk

Neu

Hinzufügen

Löschen

In diesem Bereich können sämtliche relevante Daten zu Ordnungswidrigkeiten erfasst und ggf. bearbeitet werden.

Verstoß	Verstoßgrad	OW-Datum	Abgabe S3	Behörde	Amt
Nicht	gering	28.11.2011	30.11.2011	Landkreis Dahme-Spreewald	Amt für Landwirtschaft

Folgende Werte können dabei vom Benutzer definiert werden:

Verstoß	<input type="text" value="Keine Auswahl"/>	Verstoßgrad	<input type="text" value="Keine Auswahl"/>	OW	<input type="text" value="_._.."/>	S3	<input type="text" value="_._.."/>
Behörde	<input type="text" value="Keine Auswahl"/>	Amt	<input type="text"/>	Vermerk	<input type="text"/>		

Abgeber/Inverkehrbringer

Abgeber auswählen

"Goldschwein" Schweinemast GmbH
Neuplacher Weg 4
17268 Templin
Betriebsnummer: 129735720003

Mitteilungspflicht

Abgeber Mitteilung

Beförderer Übergabe 22.12.2011

Landkreis Keine Auswahl

Wirtschaftsdünger
Keine Auswahl

Bemerkungen

Bemerkung zu Goldschwein

Ordnungswidrigkeiten

Verstoß	Verstoßgrad	OW-Datum	Abgabe S3	Behörde	Amt
Nicht	mittel	28.11.2011	30.11.2011	Landkreis Oberhavel	Amt für Landwirtschaft



Verstoß Keine Auswahl Verstoßgrad Keine Auswahl OW S3

Behörde Keine Auswahl Amt Vermerk

Neu Hinzufügen Löschen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!